

**§ 10**  
**Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben bis neun Personen. Dazu gehören
1. kraft Amtes die pröpstliche Person der Propstei Neustrelitz, die sich vertreten lassen kann,
  2. ein weiteres Mitglied, das vom Vorstand des Diakonischen Werkes Mecklenburg Vorpommern e.V. aus seiner Mitte entsandt wird,
  3. vier weitere Mitglieder, die vom Gesellschafter Kirchliche Stiftung Haus Gottes Güte – Diakonie Stiftung Stargard jeweils für sechs Jahre aus der Mitte seines Kuratoriums entsandt werden,
  4. ein weiteres Mitglied, das vom Gesellschafter Kirchenkreis Mecklenburg für jeweils sechs Jahre entsandt wird und
  5. bis zu zwei weitere Mitglieder, die von der Gesellschafterversammlung für jeweils sechs Jahre entsandt werden.

Die zuständige pröpstliche Person des Kirchenkreises Mecklenburg kann nicht nach Punkt 3 bzw. 4 entsandt werden.

Die Mitglieder nach den Punkten 3 bis 5 sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mehrfache Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sollen ihren Lebensmittelpunkt im Tätigkeitgebiet der Gesellschaft haben und über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Dabei sollen Männer und Frauen, hauptamtliche kirchliche und diakonische Mitarbeitende und Gemeindeglieder angemessen berücksichtigt werden. Bisherige Mitarbeitende können frühestens nach einer Frist von einem, leitende Mitarbeitende nach einer Frist von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden Mitglied des Aufsichtsrates werden.
- (3) Scheidet ein entsandtes Mitglied vorzeitig aus, so wird an seiner Stelle ein neues Mitglied entsandt.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies nicht ausschließt.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates informieren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über weitere vergleichbare Mandate, die sie ausüben.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrates informieren die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Aufsichtsrates über mögliche Interessenkonflikte.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils sechs Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die stellvertretende Person vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

## § 11

### Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen in Textform durch elektronischen Versand unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden beantragt wird. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung die stellvertretende Person, leitet die Sitzung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende oder die stellvertretende Person, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Außerhalb von Sitzungen können im Einzelfall Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche (FAX), fernmündliche oder Abstimmung per Email gefasst werden, wenn jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt.
- (4) Der Aufsichtsrat kann sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzusenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder des Aufsichtsrates die Niederschrift nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt beanstanden. Über die Beanstandung entscheidet der Aufsichtsrat. Eine Ausfertigung ist in der Geschäftsstelle der Gesellschaft zu verwahren.
- (6) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 12

### Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
  1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge sowie der Beschluss über ein Vergütungssystem für die Geschäftsführung;
  2. Genehmigung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes einschließlich des Finanzplanes und der Stellenübersicht;
  3. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, soweit diese aus zwei Personen besteht;

- mmen.  
einer  
Band  
die  
r
4. Einwilligung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch die Gesellschaft sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung und den Zusammenschluss zu einem Verbund;
  5. Einwilligung über die Gründung, Übernahme und Schließung von Einrichtungen;
  6. Einwilligung zur Aufnahme von Einzelkrediten ab 25.000,00 Euro oder eines Gesamtkreditvolumens ab 50.000,00 Euro pro Geschäftsjahr, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien der laufenden Geschäfte enthalten sind;
  7. Einwilligung zu allen sonstigen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften, die einzeln oder zusammengenommen einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen, soweit sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind;
  8. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
  9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Genehmigung über die Verwendung eventuell erzielter Jahresüberschüsse;
  10. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer;
  11. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über alle Fragen, die ihm von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden;
  12. Empfehlung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafterversammlung
  13. Beratung und Beschlussfassung über den Bericht zur Anwendung des Diakonie Governance Kodex.

Beschlüsse nach den Punkten 1, 3 und 9 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrates.

- (3) In Angelegenheiten, die dem Aufsichtsrat obliegen, deren Entscheidung aber nicht bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrates aufgeschoben werden kann, sind Eilentscheidungen der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Aufsichtsrates möglich. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Aufsichtsrates.

### § 13

#### **Geschäftsführung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, der bzw. die jeweils für die Dauer von fünf Jahren bestellt wird oder werden (Erstbestellung). Ein Jahr vor Ablauf des Beststellungszeitraumes entscheidet der Aufsichtsrat über eine erneute Bestellung, die dann unbefristet erfolgen soll.
- (2) Soweit die Mitglieder der Geschäftsführung hauptamtlich tätig werden, erhalten sie eine angemessene Vergütung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen. Beim Abschluss dieser Verträge vertritt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft.

## § 14 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind zwei Geschäftsführende bestellt, so vertreten sie die Gesellschaft gemeinsam. Der Aufsichtsrat kann jedem Geschäftsführenden Einzelvertretungsmacht einräumen und für konkrete, einzelne Rechtsgeschäfte Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die tatsächliche Geschäftsführung muss den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages entsprechen. Sofern die Geschäftsführung aus zwei Personen besteht, werden die genauen Aufgaben der einzelnen Geschäftsführenden sowie die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Der oder die Geschäftsführende ist bzw. sind auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitenden zuständig. Über die Einstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitenden entscheidet er oder entscheiden sie im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der oder die Geschäftsführenden ist bzw. sind zugleich Dienstvorgesetzter bzw. Dienstvorgesetzte sämtlicher angestellter Mitarbeitenden der Gesellschaft.
- (4) Der oder die Geschäftsführenden ist bzw. sind verpflichtet, die Gesellschafterversammlung mindestens halbjährlich über die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu informieren.

## § 15 Mitarbeitende

- (1) Es finden die im Diakonischen Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen Anwendung.
- (2) Die Gesellschaft will Menschen für die Mitarbeit gewinnen, die bereit sind, aktiv an der Umsetzung des diakonischen Trägerleitbildes mitzuwirken. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, alle Mitarbeitenden mit den Grundlagen diakonischer Arbeit vertraut zu machen. Die Mitarbeitenden wirken bei der Gestaltung des Diakonischen Profils mit.

## § 16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles ist zulässig. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- diese  
t, so  
em  
s,
1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles, aufgehoben wird;
  2. über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
  3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt, der Gesellschafter insbesondere dem gemeinnützigen Zweck bzw. der christlichen Grundhaltung der Gesellschaft zu wider handelt und dadurch das Ansehen der Gesellschaft oder der Evangelischen Kirche Schaden nehmen kann.

- (2) Die Einziehung wird durch den oder die Geschäftsführer erklärt. Sie bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter, der mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (3) Die Einziehung eines Geschäftsanteiles erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Geschäftsanteiles am Stammkapital, soweit der Gesellschafter die Stammeinlage gegenüber der Gesellschaft geleistet hat und diese zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht verloren ist.

#### § 17

#### Sprachliche Gleichstellung

Geschäftsführende sind Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer.  
Mitarbeitende sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### § 18

#### Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) aller Stimmen der Gesellschafterversammlung. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln (4/5) aller Stimmen der Gesellschafterversammlung. Er kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Gesellschafterversammlung gefasst werden. Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf zu seiner Wirksamkeit der vorherigen Anhörung des Aufsichtsrates des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern e.V.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kirchenkreis Mecklenburg, der es im Sinn und Geist des Gesellschaftsvertrages ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder diakonische Zwecke in der Propstei Neustrelitz zu verwenden hat.

**§ 19**  
**Übergangsbestimmungen**

- (1) Ab dem Tag der Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder der bisherigen Gesellschafterversammlung weiter Mitglieder der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft.
- (2) Ab dem Tag der Eintragung der Änderung des Gesellschaftsvertrages sind die Mitglieder des bisherigen Aufsichtsrates Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft. Die Wahlzeit endet zum 28. Februar 2024.
- (3) Der bisher bestellte Geschäftsführer ist bis zum Ablauf seiner Berufungszeit am 31.12.2024 weiter Geschäftsführer der Gesellschaft.